

# Gesetz- und Verordnungsblatt

## für das Land Hessen · Teil I

1992	Ausgegeben zu Wiesbaden am 7. Mai 1992	Nr. 10
Tag	Inhalt	Seite
3. 4. 92	Neufassung des Finanzausgleichsgesetzes ..... <i>GVBl. II 41-16</i>	142
22. 4. 92	Gefahrenabwehrverordnung über das Halten von Hunden (HundeVO) ... <i>GVBl. II 310-71</i>	154
22. 4. 92	Verordnung zur Übertragung der Ermächtigung nach § 67 Abs. 2 der Gewerbeordnung ..... <i>GVBl. II 511-31</i>	156
1. 4. 92	Verordnung über die Teilung des Fachbereichs Musikerziehung an der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main ..... <i>GVBl. II 70-165</i>	157
12. 4. 92	Dritte Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für die Tätigkeit der Kursmakler an der Frankfurter Wertpapierbörse ..... <i>Ändert GVBl. II 54-23</i>	158
31. 3. 92	Bekanntmachung der durch Bundesgesetz geänderten Sätze der Amts- zulagen des Hessischen Besoldungsgesetzes ..... <i>Ändert GVBl. II 323-59</i>	159

### Bekanntmachung der Neufassung des Finanzausgleichsgesetzes\*)

Vom 3. April 1992

Auf Grund des Art. 3 des Gesetzes zur  
Änderung des Finanzausgleichsgesetzes  
und anderer Rechtsvorschriften vom  
18. Dezember 1991 (GVBl. I S. 422) wird  
nachstehend der Wortlaut des Finanzaus-  
gleichsgesetzes vom 20. Dezember 1977  
(GVBl. I S. 481) in der vom 1. Januar 1992  
an geltenden Fassung bekanntgemacht.

Wiesbaden, den 3. April 1992

Die Hessische Ministerin der Finanzen

Dr. Fugmann-Heesing

\*) GVBl. II 41-16

**Gesetz  
zur Regelung des Finanzausgleichs  
(Finanzausgleichsgesetz — FAG —)  
in der Fassung vom 3. April 1992**

**ÜBERSICHT**

Erster Abschnitt:	Allgemeine Vorschriften .....	§§ 1 bis 4
Zweiter Abschnitt:	Allgemeine Finanzausweisungen .....	§§ 5 bis 20
	I. Allgemeines .....	§§ 5 bis 7
	II. Schlüsselzuweisungen an kreisangehörige Gemeinden .....	§§ 8 bis 14
	III. Schlüsselzuweisungen an kreisfreie Städte .....	§ 15
	IV. Schlüsselzuweisungen an Landkreise .....	§§ 16 bis 19
	V. Finanzausweisung an den Landeswohlfahrtsverband Hessen .....	§ 20
Dritter Abschnitt:	Besondere Finanzausweisungen .....	§§ 21 bis 28
	Allgemeine Grundsätze .....	§ 21
	Zuweisungen zu den Ausgaben für Schulen .....	§ 22
	Zuweisungen zu den Ausgaben der örtlichen Sozialhilfe .....	§ 23
	Zuweisungen für den überörtlichen Personennahverkehr .....	§ 24
	Zuweisungen für gemeinwirtschaftliche Leistungen im öffentlichen Personennahverkehr .....	§ 25
	Zuweisungen zu den Ausgaben für Theater .....	§ 26
	Zuweisungen zu den Ausgaben für Straßen .....	§ 27
	Landesausgleichsstock .....	§ 28
Vierter Abschnitt:	Ausgaben zur Finanzierung von Investitionen .....	§§ 29 bis 36
	Zuweisungen zu den Ausgaben für Investitionen ..	§ 29
	Höhe der pauschalen Zuweisungen .....	§ 30
	Festsetzung der pauschalen Zuweisungen .....	§ 31
	Rechtsverordnung .....	§ 32
	Zuwendungen zur Projektförderung .....	§ 33
	Zuwendungen zu den Ausgaben für Krankenhäuser ..	§ 34
	Zuweisungen für Trink- und Abwasseranlagen .....	§ 35
	Zuführung an den Hessischen Investitionsfonds ...	§ 36
Fünfter Abschnitt:	Umlagen; Umlagegrundlagen .....	§§ 37 bis 40
	Kreisumlage .....	§ 37
	Krankenhausumlage .....	§ 38
	Verbandsumlage des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen .....	§ 39
	Umlagegrundlagen des Umlandverbandes Frankfurt ..	§ 40
Sechster Abschnitt:	Sonstige Vorschriften .....	§§ 41 bis 46
	Zuwendungen außerhalb der Finanzausgleichsmasse ..	§ 41
	Kreisausgleichsstock .....	§ 42
	Aufwendungen und Gebühren des Landrats als Behörde der Landesverwaltung .....	§ 43
	Zuweisungen von Verwarnungsgeldern und Geldbußen .....	§ 44
	Kriegsfolgelasten .....	§ 45
	Polizeierversorgungslasten .....	§ 46
Siebenter Abschnitt:	Übergangs- und Schlußvorschriften .....	§§ 47 bis 50
	Berichtigungen .....	§ 47
	Aufhebung bisherigen Rechts .....	§ 48
	Ausführungsbestimmungen .....	§ 49
	Inkrafttreten .....	§ 50

**Erster Abschnitt****Allgemeine Vorschriften****§ 1****Finanzleistungen an Gemeinden  
und Gemeindeverbände**

(1) Den Gemeinden und Gemeindeverbänden werden im Wege des Lasten- und Finanzausgleichs die Geldmittel zur Verfügung gestellt, die erforderlich sind, um ihre eigenen und die ihnen übertragenen Aufgaben durchzuführen.

(2) Den Gemeinden und Gemeindeverbänden wird ein Anteil am Steueraufkommen des Landes zugewiesen (Steuerverbund); Das Nähere regelt dieses Gesetz.

(3) Regelungen außerhalb des Steuerverbundes, nach denen auf Grund besonderer Gesetze oder nach Maßgabe des jährlichen Haushaltsplans Zuwendungen oder sonstige Finanzleistungen an Gemeinden und Gemeindeverbände gewährt werden, bleiben unberührt.

**§ 2****Finanzausgleichsmasse,  
Steuerverbundmasse**

(1) Die Finanzausgleichsmasse eines Ausgleichsjahres (Haushaltsjahres) besteht aus der Steuerverbundmasse sowie den im Finanzausgleich auf Grund von Gesetzen oder nach Maßgabe des jährlichen Haushaltsplans zu vereinnahmenden Beträgen.

(2) Die Steuerverbundmasse eines Ausgleichsjahres besteht aus 22,9 vom Hundert der dem Land verbleibenden Einnahmen an Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Umsatzsteuer, Vermögensteuer, Kraftfahrzeugsteuer, Grunderwerbsteuer und Gewerbesteuerumlage soweit sie nach § 6 Abs. 2 des Gemeindefinanzreformgesetzes in der Fassung vom 28. Januar 1985 (BGBl. I S. 202), geändert durch Gesetz vom 25. Juni 1990 (BGBl. II S. 518), erhoben wird.

(3) Verbleibende Einnahmen im Sinne des Abs. 2 sind die Beträge, die das Land nach Abzug gesetzlicher Anteile des Bundes, der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie sonstiger Dritter unter Berücksichtigung des Länderfinanzausgleichs vereinnahmt. Als gesetzliche Anteile im Sinne von Satz 1 gelten auch Leistungen auf Grund von Verwaltungsvereinbarungen, die die Verteilung der Steuern nach Art. 106 Abs. 3 und 4 Grundgesetz ergänzen, sowie aus dem Grunderwerbsteueraufkommen der Betrag, der nach dem Hessischen Grunderwerbsteuerzuweisungsgesetz vom 24. März 1983 (GVBl. I S. 31) den Landkreisen und kreisfreien Städten zuzuweisen ist.

(4) Die Steuerverbundmasse wird für das Haushaltsjahr nach den Ansätzen berechnet, die in der Regierungsvorlage des Haushaltsplans für die jeweilige Steuerart und die abzusetzenden Anteile ausgebracht sind. Mehr- oder Minderbeträge, die sich nach Ablauf des Haushaltsjahres nach dem tatsächlichen Steueraufkommen und den tatsächlichen Anteilen Dritter gegenüber der Steuerverbundmasse ergeben, werden spätestens im zweiten auf das Ausgleichsjahr folgenden Haushaltsjahr in die Berechnung der Steuerverbundmasse einbezogen.

**§ 3****Verwendung der Finanzausgleichsmasse**

(1) Der Finanzausgleich wird im Ausgleichsjahr auf der Grundlage der nach § 2 berechneten Finanzausgleichsmasse durchgeführt. Die Finanzausgleichsmasse wird für

1. Allgemeine Finanzausweisungen,
2. Besondere Finanzausweisungen und für
3. Ausgaben zur Finanzierung von Investitionen

verwendet.

(2) Die Höhe der Ausgabenansätze im Finanzausgleich wird im Landeshaushalt festgelegt, soweit sich aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt.

**§ 4****Abrechnung über den Finanzausgleich**

Über den Finanzausgleich ist jährlich gesondert abzurechnen. Werden am Schluß des Haushaltsjahres Verrechnungen notwendig, sind sie über den Landesausgleichsstock (§ 28) durchzuführen.

**Zweiter Abschnitt****Allgemeine Finanzausweisungen****I.****Allgemeines****§ 5****Allgemeine Finanzausweisungen**

(1) Die kreisangehörigen Gemeinden, die kreisfreien Städte, die Landkreise und der Landeswohlfahrtsverband Hessen erhalten Allgemeine Finanzausweisungen, die ihre Finanzkraft stärken sollen. Soweit sie als Schlüsselzuweisungen gewährt werden, sollen sie auch Unterschiede in der Finanzkraft zwischen den einzelnen Empfängern verringern.

(2) Mit den Allgemeinen Finanzausweisungen sind alle Lasten abgegolten, soweit nichts anderes bestimmt ist.

## § 6

## Gesamtschlüsselmasse

Für Schlüsselzuweisungen an kreisangehörige Gemeinden, kreisfreie Städte und Landkreise ist eine Gesamtschlüsselmasse zu veranschlagen. Sie ergibt sich, indem die Beträge von der Finanzausgleichsmasse abgezogen werden, die für die Allgemeine Finanzausweisung an den Landeswohlfahrtsverband Hessen, für Besondere Finanzausweisungen und für Ausgaben zur Finanzierung von Investitionen veranschlagt sind.

## § 7

## Verwendung der Gesamtschlüsselmasse

Von der Gesamtschlüsselmasse werden verwendet:

1. für Schlüsselzuweisungen an kreisangehörige Gemeinden (Gemeindegemeinschaften) 37,5 vom Hundert;
2. für Schlüsselzuweisungen an kreisfreie Städte (Schlüsselmasse der kreisfreien Städte) 17,9 vom Hundert;
3. für Schlüsselzuweisungen an Landkreise (Landkreisschlüsselmasse) 44,6 vom Hundert.

## II.

## Schlüsselzuweisungen an kreisangehörige Gemeinden

## § 8

## Allgemeine Grundsätze

(1) Kreisangehörige Gemeinden erhalten jährliche Schlüsselzuweisungen. Die Höhe bemißt sich für die einzelne Gemeinde im Verhältnis zu anderen Gemeinden nach ihrer Steuerkraft und ihrer auf den Einwohner bezogenen durchschnittlichen Aufgabenbelastung; besondere zentralörtliche Funktionen werden berücksichtigt.

(2) Die Schlüsselzuweisung wird aus einer Bedarfsmeßzahl (§ 9) und einer Steuerkraftmeßzahl (§ 12) ermittelt.

## § 9

## Bedarfsmeßzahl

(1) Die Bedarfsmeßzahl einer kreisangehörigen Gemeinde wird berechnet, indem der Gesamtansatz (Abs. 2) mit dem Grundbetrag (Abs. 4) vervielfacht wird.

(2) Der Gesamtansatz wird aus dem Hauptansatz und den Ergänzungsansätzen gebildet.

(3) Das Nähere über die Ermittlung des Hauptansatzes nach § 10 und der Ergänzungsansätze nach § 11 regeln die Ausführungsbestimmungen.

(4) Der Grundbetrag ist auf volle Deutsche Mark abzurunden und so festzusetzen, daß die Schlüsselmasse möglichst aufgebraucht wird. Ein verbleibender Spitzenbetrag ist gemäß § 4 dem Landesausgleichsstock zuzuführen.

## § 10

## Hauptansatz

(1) Der Hauptansatz einer Gemeinde wird nach einem Hundertsatz für ihre Einwohnerzahl errechnet. Die Hundertsätze sind unter Berücksichtigung der Größenklassen der Gemeinden, ihrer unterschiedlichen Zuständigkeiten und der zentralörtlichen Funktionen festgelegt; sie ergeben sich aus der Anlage 1 „Tabelle des Hauptansatzes“.

(2) Der Hauptansatz beträgt abweichend von Abs. 1 für eine Gemeinde,

1. die als Mittelzentrum festgestellt ist, mindestens 125 vom Hundert;
2. die als Mittelzentrum mit Teilfunktion eines Oberzentrums festgestellt ist, mindestens 130 vom Hundert;
3. die als Oberzentrum festgestellt ist, mindestens 140 vom Hundert.

Die zentralörtlichen Funktionen nach Satz 1 werden von der obersten Landesplanungsbehörde festgestellt.

(3) Ist in einer Gemeinde die für die Berechnung des Hauptansatzes maßgebende Einwohnerzahl gegenüber dem vorangegangenen Ausgleichsjahr um nicht mehr als 10 vom Hundert unter die nächstniedrigere Stufe der Anlage 1 „Tabelle des Hauptansatzes“ gesunken, so gilt der Hauptansatz des vorangegangenen auch für das laufende Ausgleichsjahr; dieser Hauptansatz gilt auch für die weiteren Ausgleichsjahre, solange sich die Zuständigkeit der Gemeinde nach § 148 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung nicht ändert.

§ 11<sup>1)</sup>

## Ergänzungsansätze

(1) Gemeinden mit mehr als 50 000 Einwohnern erhalten einen Ergänzungsansatz in Höhe von 15 vom Hundert des nach § 10 maßgebenden Hauptansatzes. § 10 Abs. 3 gilt entsprechend.

(2) Haben die zuständigen Wohnungsämter der Stationierungstreitkräfte fünfzig oder mehr Mitglieder dieser Streitkräfte einschließlich ihrer Familienangehörigen erfaßt, die in einer Gemeinde wohnen, wird dieser Gemeinde ein Ergänzungsansatz gewährt, der der Zahl der erfaßten Personen entspricht.

<sup>1)</sup> § 11 Abs. 5 des Finanzausgleichsgesetzes bisheriger Fassung gilt für die Jahre 1992 und 1993 fort mit der Maßgabe, daß für das Ausgleichsjahr 1992 ein Ergänzungsansatz in Höhe von 10 vom Hundert des Hauptansatzes und für das Ausgleichsjahr 1993 in Höhe von 5 vom Hundert gewährt wird.

Anlage 1

(3) Eine Gemeinde, die als Heilbad im Sinne der Hessischen Beihilfenverordnung in der Fassung vom 18. Dezember 1979 (GVBl. 1980 IS. 17, 21, 22) anerkannt ist, erhält vom 1. Januar des auf die Anerkennung folgenden Ausgleichsjahres an einen Ergänzungsansatz, der sich aus der Zahl der Kurgastübernachtungen eines Kalenderjahres, geteilt durch 250, ergibt.

(4) Ist in einer Gemeinde die für die Berechnung des Hauptansatzes maßgebende Einwohnerzahl in den letzten zehn Jahren um mehr als 10 vom Hundert gestiegen, wird ihr ein Ergänzungsansatz für Bevölkerungszuwachs gewährt. Dieser Ergänzungsansatz wird nach einem Hundertsatz vom Hauptansatz berechnet; der Hundertsatz ergibt sich aus der Anlage 2 „Tabelle des Ergänzungsansatzes für Bevölkerungszuwachs“.

(5) Ist eine kreisangehörige Gemeinde Schulträger, wird ihr ein Ergänzungsansatz in Höhe von 15 vom Hundert der für die Berechnung der Zuweisung nach § 22 Abs. 3 Satz 1 maßgebenden Schülerzahl des vorangegangenen Ausgleichsjahres gewährt.

## § 12

### Steuerkraftmeßzahl

(1) Die Steuerkraftmeßzahl wird berechnet, indem die Steuerkraftzahlen der Grundsteuern, der Gewerbesteuer und des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer für die kreisangehörige Gemeinde zusammengezählt werden und die Steuerkraftzahl der Gewerbesteuerumlage von dieser Summe abgezogen wird.

(2) Es werden angesetzt:

1. als Steuerkraftzahl der Grundsteuer von den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben (Grundsteuer A) die Meßbeträge mit 175 vom Hundert;
2. als Steuerkraftzahl der Grundsteuer von den Grundstücken (Grundsteuer B) die ersten 1 000 000 Deutsche Mark der Meßbeträge mit 200 vom Hundert; die weiteren Deutsche Mark der Meßbeträge mit 260 vom Hundert;
3. als Steuerkraftzahl der Gewerbesteuer vom Ertrag und Kapital Grundbeträge, die nach dem Ist-Aufkommen ermittelt werden, mit 250 vom Hundert;
4. als Steuerkraftzahl des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer der Sollbetrag mit 85 vom Hundert;
5. als Steuerkraftzahl der Gewerbesteuerumlage Grundbeträge, die nach dem Umlagesoll ermittelt sind, mit 300 vom Hundert.

(3) An Stelle der Meßbeträge nach Abs. 2 Nr. 1 und 2 können Beträge zugrunde gelegt werden, die nach dem Ist-Aufkommen der Gemeinden ermittelt werden.

(4) Das Nähere über die Ermittlung der Steuerkraftzahlen regeln die Ausführungsbestimmungen.

## § 13

### Festsetzung der Schlüsselzuweisungen

(1) Ist die Bedarfsmeßzahl (§ 9) höher als die Steuerkraftmeßzahl (§ 12), erhält die kreisangehörige Gemeinde die Hälfte des Unterschiedsbetrages, mindestens jedoch so viel, daß die Steuerkraftmeßzahl und die Schlüsselzuweisung zusammen 75 vom Hundert der Bedarfsmeßzahl erreichen. Dieser Hundertsatz kann für ein Ausgleichsjahr bis auf 80 vom Hundert erhöht werden; das Nähere regeln die Ausführungsbestimmungen.

(2) Ist die Bedarfsmeßzahl (§ 9) gleich oder niedriger als die Steuerkraftmeßzahl (§ 12), erhält die kreisangehörige Gemeinde mit

1. weniger als 7 500 Einwohnern  
10,00 Deutsche Mark je Einwohner;
2. 7 500 bis unter 30 000 Einwohnern  
14,00 Deutsche Mark je Einwohner;
3. 30 000 bis unter 50 000 Einwohnern  
18,00 Deutsche Mark je Einwohner;
4. 50 000 und mehr Einwohnern  
30,00 Deutsche Mark je Einwohner

als Mindestschlüsselzuweisung.

(3) Die Mindestschlüsselzuweisung beträgt abweichend von Abs. 2 für eine kreisangehörige Gemeinde,

1. die als Mittelzentrum festgestellt ist, mindestens 14,00 Deutsche Mark je Einwohner;
2. die als Mittelzentrum mit Teilfunktion eines Oberzentrums festgestellt ist, mindestens 23,00 Deutsche Mark je Einwohner;
3. die als Oberzentrum festgestellt ist, mindestens 35,00 Deutsche Mark je Einwohner.

(4) Ist der nach Abs. 1 berechnete Betrag niedriger als die Mindestschlüsselzuweisung nach Abs. 2 und 3, erhält die kreisangehörige Gemeinde die Mindestschlüsselzuweisung.

## § 14

### Überweisung der Schlüsselzuweisungen

Die Schlüsselzuweisungen für kreisangehörige Gemeinden werden den Landkreisen überwiesen. Die Landkreise haben sie unverzüglich weiterzuleiten. Sie dürfen nur mit Forderungen auf rückständige Kreisumlage aufrechnen.

## III.

**Schlüsselzuweisungen  
an kreisfreie Städte**

## § 15

## Festsetzung der Schlüsselzuweisungen

(1) Die zentralörtlichen Funktionen der kreisfreien Städte werden bei der Verwendung der Gesamtschlüsselmasse nach § 7 Nr. 2 berücksichtigt.

(2) Die kreisfreien Städte erhalten jährliche Schlüsselzuweisungen, die in entsprechender Anwendung der Bestimmungen über die Schlüsselzuweisungen an kreisangehörige Gemeinden berechnet werden. § 11 Abs. 1 findet keine Anwendung.

(3) Der Hundertsatz für die Berechnung des Hauptansatzes beträgt für die Städte

1. Darmstadt und Offenbach am Main  
100 vom Hundert,
  2. Wiesbaden und Kassel  
102 vom Hundert
- und
3. Frankfurt am Main 103 vom Hundert.

(4) Als Mindestschlüsselzuweisung (§ 13 Abs. 2) erhalten die kreisfreien Städte 94,00 Deutsche Mark je Einwohner.

## IV.

**Schlüsselzuweisungen an Landkreise**

## § 16

## Allgemeine Grundsätze

(1) Landkreise erhalten jährliche Schlüsselzuweisungen. Die Höhe bemißt sich für den einzelnen Landkreis im Verhältnis zu anderen Landkreisen nach seiner Umlagekraft und seiner auf die Einwohner der kreisangehörigen Gemeinden bezogenen durchschnittlichen Aufgabenbelastung.

(2) Die Schlüsselzuweisung wird aus einer Bedarfsmeßzahl (§ 17) und einer Umlagekraftmeßzahl (§ 18) ermittelt.

## § 17

## Bedarfsmeßzahl

(1) Die Bedarfsmeßzahl eines Landkreises wird berechnet, indem der Gesamtansatz (Abs. 2) mit dem Grundbetrag (Abs. 6) vervielfacht wird.

(2) Der Gesamtansatz wird aus dem Hauptansatz und dem Ergänzungsansatz für Bevölkerungszuwachs gebildet.

(3) Der Hauptansatz eines Landkreises beträgt für seine kreisangehörigen Gemeinden mit weniger als 7 500 Einwohnern 105 vom Hundert und für die übrigen kreisangehörigen Gemeinden 100 vom Hundert der Einwohnerzahl.

(4) Ist in einem Landkreis die für die Berechnung des Hauptansatzes maßgebende Einwohnerzahl in den letzten zehn Jahren um mehr als 10 vom Hundert gestiegen, wird ihm ein Ergänzungsansatz für Bevölkerungszuwachs gewährt. Dazu wird der Hauptansatz um die Hälfte des 10 vom Hundert übersteigenden Hundertsatzes des Bevölkerungszuwachses erhöht.

(5) Das Nähere über die Ermittlung des Hauptansatzes und des Ergänzungsansatzes regeln die Ausführungsbestimmungen.

(6) Der Grundbetrag ist auf volle Deutsche Mark abzurunden und so festzusetzen, daß die Schlüsselmasse möglichst aufgebraucht wird. Ein verbleibender Spitzenbetrag ist nach § 4 dem Landesausgleichsstock zuzuführen.

## § 18

## Umlagekraftmeßzahl

Die Umlagekraftmeßzahl beträgt 32 vom Hundert der Umlagegrundlagen der kreisangehörigen Gemeinden nach § 37 Abs. 2.

## § 19

## Festsetzung der Schlüsselzuweisungen

(1) Ist die Bedarfsmeßzahl (§ 17) höher als die Umlagekraftmeßzahl (§ 18), erhält der Landkreis die Hälfte des Unterschiedsbetrages, mindestens jedoch so viel, daß die Umlagekraftmeßzahl und die Schlüsselzuweisung zusammen 75 vom Hundert der Bedarfsmeßzahl erreichen. Dieser Hundertsatz kann für ein Ausgleichsjahr bis auf 80 vom Hundert erhöht werden; das Nähere regeln die Ausführungsbestimmungen.

(2) Ist die Bedarfsmeßzahl (§ 17) gleich oder niedriger als die Umlagekraftmeßzahl (§ 18), erhält der Landkreis 24,00 Deutsche Mark je Einwohner als Mindestschlüsselzuweisung.

(3) Ist der nach Abs. 1 berechnete Betrag niedriger als die Mindestschlüsselzuweisung nach Abs. 2, erhält der Landkreis die Mindestschlüsselzuweisung.

## V.

**Finanzzuweisung an den  
Landeswohlfahrtsverband Hessen**

## § 20

Finanzzuweisung an den  
Landeswohlfahrtsverband Hessen

(1) Der Landeswohlfahrtsverband Hessen als Träger der überörtlichen Sozialhilfe erhält jährlich eine Finanzzuweisung.

(2) Die Zuweisung soll 15 vom Hundert der Gesamtschlüsselmasse nach § 6 entsprechen, jedoch 8,4 vom Hundert der Steuerverbundmasse nach § 2 Abs. 4 nicht unterschreiten.

(3) Sofern die Jahresrechnung des dritten dem Ausgleichsjahr vorangegangenen Haushaltsjahres im Verwaltungshaushalt einen Fehlbetrag ausweist, ist die Zuweisung nach Abs. 2 um diesen Betrag zu erhöhen (Zuschlag), es sei denn, der Fehlbetrag ist auf andere Weise gedeckt worden.

### Dritter Abschnitt

#### Besondere Finanzausweisungen

##### § 21

#### Allgemeine Grundsätze

(1) Zum Ausgleich besonderer Belastungen können Landkreisen und Gemeinden für das Ausgleichsjahr Besondere Finanzausweisungen gewährt werden. Sie sind im Haushaltsplan des jeweiligen Empfängers zweckgebunden zu vereinbaren.

(2) Sofern nichts anderes bestimmt ist, sind Besondere Finanzausweisungen nach Zahlen zu berechnen, die in einer Statistik amtlich aufbereitet und vor Beginn des Ausgleichsjahres veröffentlicht sind; wenn erforderlich, kann auf aufbereitete Erhebungsunterlagen zurückgegriffen werden.

##### § 22

#### Zuweisungen zu den Ausgaben für Schulen

(1) Die Landkreise und Gemeinden, die Schulträger sind, erhalten zum Ausgleich der ihnen nach dem Schulverwaltungsgesetz im Verwaltungshaushalt erwachsenden Ausgaben jährlich Finanzausweisungen.

(2) Die im Haushaltsplan des Landes bereitgestellten Mittel werden vorab zu 74 vom Hundert auf die Landkreise und zu 26 vom Hundert auf die Gemeinden aufgeteilt.

(3) Die Zuweisung für den einzelnen Schulträger wird berechnet

1. bei den Landkreisen zu 85 vom Hundert, bei den Gemeinden zu 100 vom Hundert nach der Zahl der Schüler, die am 1. Oktober des dem Ausgleichsjahr vorangegangenen Jahres eine Schule in ihrer Trägerschaft besucht haben,
2. bei den Landkreisen zu 15 vom Hundert nach dem Anteil des einzelnen Empfängers an der Fläche des Landes Hessen. Bei den Landkreisen werden hierbei die Flächen der kreisangehörigen Gemeinden abgezogen, die Schulträger sind. Stichtag für die Gebietsflächen ist der 1. Januar des Kalenderjahres, das dem Ausgleichsjahr vorangegangen ist.

(4) Für Schüler von Schulen, deren Träger ein Schulverband ist, kann die Zuweisung an die Gemeinde oder den Landkreis gezahlt werden, in deren Gebiet die Schule liegt.

##### § 23

#### Zuweisungen zu den Ausgaben der örtlichen Sozialhilfe

(1) Die Landkreise und die kreisfreien Städte erhalten jährlich Finanzausweisungen zu den Ausgaben für Sozialhilfe, die sie nach dem Bundessozialhilfegesetz zu tragen haben.

(2) Die Zuweisung für den einzelnen Sozialhilfeträger wird berechnet

1. zu drei Fünfteln nach ihren Ausgaben für Sozialhilfe,
2. zu einem Fünftel nach dem Verhältnis, in dem Ausgaben für Sozialhilfe je Einwohner den jeweiligen Durchschnittsbetrag der Landkreise oder der kreisfreien Städte übersteigen,
3. zu einem Fünftel nach der Zahl ihrer Sozialhilfeempfänger.

##### § 24

#### Zuweisungen für den überörtlichen Personennahverkehr

(1) Gemeinden, Landkreisen und sonstigen kommunalen Körperschaften können Finanzausweisungen gewährt werden, wenn sie

1. mit einem eigenen Verkehrsunternehmen in Hessen über ihre Ortsgrenzen hinaus öffentlichen Personennahverkehr betreiben
- oder
2. sich an der tariflichen Zusammenarbeit von Verkehrsunternehmen zur Verbesserung des öffentlichen Personennahverkehrs beteiligen,

soweit ihnen hieraus zusätzliche finanzielle Belastungen erwachsen.

(2) Die Zuweisungen setzt auf Antrag das für das Verkehrswesen zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen und dem für die Kommunalaufsicht zuständigen Ministerium fest. Bei der Bemessung sind neben der Höhe der zusätzlichen finanziellen Belastung nach Abs. 1 der aus der tariflichen Zusammenarbeit zu erwartende Nutzen und die Finanzkraft des Zuwendungsempfängers zu berücksichtigen.

(3) Die Zuweisungen können für eine mehrjährige Laufzeit festgesetzt werden.

##### § 25

#### Zuweisungen für gemeinwirtschaftliche Leistungen im öffentlichen Personennahverkehr

(1) Gemeinden, Landkreise und Zweckverbände, die ein Unternehmen des öffentlichen Personennahverkehrs betreiben oder an einem rechtlich selbständigen Personennahverkehrsunternehmen des privaten Rechts allein oder zusammen mit anderen Gemeinden, Landkreisen oder Zweckverbänden mit

mehr als 50 vom Hundert beteiligt sind, erhalten Finanzzuweisungen zum Ausgleich der gemeinwirtschaftlichen Leistungen im Bildungsverkehr nach Maßgabe des § 45 a des Personenbeförderungsgesetzes und des § 6 a des Allgemeinen Eisenbahngesetzes vom 29. März 1951 (BGBl. I S. 225), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Allgemeinen Eisenbahngesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2441).

(2) Die Gemeinden, Landkreise und Zweckverbände leiten die Zuweisungen an die Verkehrsunternehmen weiter oder können bestimmen, daß sie an die Verkehrsunternehmen unmittelbar gezahlt werden; § 21 Abs. 1 Satz 2 bleibt unberührt.

#### § 26

##### Zuweisungen zu den Ausgaben für Theater

(1) Den Städten Darmstadt, Frankfurt am Main, Gießen, Kassel und Wiesbaden können Finanzzuweisungen gewährt werden, soweit sie Verluste eigener oder Finanzierungsanteile an Betriebskosten staatlicher Theater zu tragen haben. Eigenen Theatern stehen entsprechende öffentliche Unternehmen gleich, wenn die Städte mit mehr als 50 vom Hundert am Nennkapital unmittelbar beteiligt sind.

(2) Die Zuweisungen setzt das fachlich zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem für die Kommunalaufsicht zuständigen Ministerium und dem Ministerium der Finanzen im Rahmen der verfügbaren Mittel fest. Dabei können überdurchschnittliche Belastungen angemessen berücksichtigt werden. Ein Rechtsanspruch auf eine Zuweisung oder eine bestimmte Höhe der Zuweisung besteht nicht.

#### § 27

##### Zuweisungen zu den Ausgaben für Straßen

(1) Gemeinden und Landkreise erhalten als Träger der Baulast von Straßen jährlich Zuweisungen, deren Höhe im Landeshaushalt festgelegt wird. Diese Zuweisungen werden gewährt

1. pauschaliert als Besondere Finanzzuweisung nach § 21;
2. pauschaliert als Zuweisungen zu den Ausgaben für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nach § 29;
3. als Zuwendungen zur Projektförderung nach § 33.

(2) Die Zuweisung für die einzelne Gemeinde wird nach der Länge der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen berechnet, soweit die Gemeinde Träger der Baulast ist; der Kilometer Bundesstraße wird mit 1,0, der Kilometer Landes- und Kreisstraßen wird mit 2,1 vervielfältigt. Die Zuweisung für den einzelnen Landkreis wird nach

der Länge der Kreisstraßen berechnet; die Kilometer je 1 000 Einwohner eines Landkreises werden vervielfältigt, und zwar

1. jeder erste Kilometer mit 1,0;
2. jeder zweite Kilometer mit 1,6;
3. jeder weitere Kilometer mit 2,6.

Unberücksichtigt bleiben die Einwohner der kreisangehörigen Gemeinden, die Zuweisungen für Kreisstraßen nach Satz 1 erhalten.

(3) Die pauschalierten Zuweisungen zu den Ausgaben für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nach den Grundsätzen der §§ 29 bis 32 festgesetzt.

(4) Die Zuweisungen nach Abs. 2 und 3 sind ausschließlich bestimmt, die Ausgaben zu decken, die die Gemeinden selbst tragen.

#### § 28

##### Landesausgleichsstock

(1) Zum Ausgleich außergewöhnlicher Belastungen und zum Ausgleich von Härten bei der Durchführung dieses Gesetzes und des § 3 des Gemeindefinanzreformgesetzes in der Fassung vom 28. Januar 1985 (BGBl. I S. 202) wird ein Landesausgleichsstock gebildet.

(2) Liegen außergewöhnliche Belastungen oder Härten bei der Durchführung vor, kann das für die Kommunalaufsicht zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen Zuweisungen an Gemeinden und Landkreise gewähren.

(3) Das für die Kommunalaufsicht zuständige Ministerium erläßt im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen Verwaltungsvorschriften, die insbesondere die Verteilung der Mittel, die Art der zu fördernden Einrichtungen und die Ermittlung der Leistungsfähigkeit der Gemeinden regeln.

#### Vierter Abschnitt

##### Ausgaben zur Finanzierung von Investitionen

#### § 29

##### Zuweisungen zu den Ausgaben für Investitionen

Gemeinden, Landkreise und der Landeswohlfahrtsverband Hessen erhalten jährlich pauschalierte Zuweisungen zu den Ausgaben für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, soweit diese nicht durch zweckgebundene Zuwendungen nach diesem Gesetz gefördert werden können. Die Höhe des jeweiligen Anteils an den verfügbaren Mitteln wird im Landeshaushalt festgelegt.



## § 30

## Höhe der pauschalen Zuweisungen

(1) Die Höhe der Zuweisung bemißt sich für die einzelne kommunale Gebietskörperschaft im Verhältnis zu anderen nach ihrem Investitionsbedarf und ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit.

(2) Maßstab für den Investitionsbedarf können die Einwohnerzahl sowie die Ausgaben für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen eines zu bestimmenden Zeitraums sein, der vor Beginn des Ausgleichsjahres abgelaufen ist. Strukturelle Besonderheiten können berücksichtigt werden.

(3) Maßstab für die finanzielle Leistungsfähigkeit ist die nach den Vorschriften des zweiten Abschnittes berechnete und auf den Gesamtansatz bezogene Finanzkraft. Nach Maßgabe dieser Finanzkraft haben die kommunalen Gebietskörperschaften einen angemessenen Eigenanteil der nach § 32 Abs. 1 zugrundegelegten Ausgaben zu tragen.

(4) An Stelle der nach Abs. 2 und 3 zugrundezulegenden Maßstäbe können auch die Anteile zugrundegelegt werden, die die einzelnen Gebietskörperschaften an der jeweiligen Schlüsselmasse nach § 7 haben. Für kommunale Gebietskörperschaften, die durch strukturelle Besonderheiten benachteiligt sind, kann der nach Satz 1 ermittelte Anteil jeweils um bis zu 10 vom Hundert erhöht werden.

## § 31

## Festsetzung der pauschalen Zuweisungen

(1) Die Zuweisungen für die einzelnen Gebietskörperschaften sind so festzusetzen, daß die nach § 29 Satz 2 verfügbaren Mittel möglichst aufgebraucht werden. Spitzenbeträge werden nach § 4 über den Landesausgleichsstock verrechnet. Die Zuweisungen sind auf volle tausend Deutsche Mark zu runden.

(2) Die jährliche Zuweisung beträgt für kreisangehörige Gemeinden, die Mindestschlüsselzuweisungen nach § 13 Abs. 2 erhalten, mindestens zehntausend Deutsche Mark, für kreisangehörige Gemeinden, die Mindestschlüsselzuweisungen nach § 13 Abs. 3 erhalten, mindestens zwanzigtausend Deutsche Mark und für die anderen kreisangehörigen Gemeinden mindestens dreißigtausend Deutsche Mark.

(3) Die jährliche Zuweisung beträgt für den einzelnen Landkreis mindestens hunderttausend Deutsche Mark.

## § 32

## Rechtsverordnung

(1) Die Ministerin der Finanzen bestimmt im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und für Europaangelegenheiten durch Rechtsverordnung:

1. wie die Ausgaben abzugrenzen und zu ermitteln sind;
2. welcher Eigenanteil insbesondere bei einer bestimmten Höhe der Finanzkraft angemessen ist und wie strukturelle Besonderheiten berücksichtigt werden;
3. wie die nach § 30 zugrundezulegenden Maßstäbe im Verhältnis zueinander zu gewichten sind;
4. wie der Eigenanteil und die Zuweisung zu runden, die Verwendung und zurückzufordernden Beträge nachzuweisen, aufzurechnen oder zu verrechnen sind;
5. welche amtliche Statistik oder Erhebungsunterlagen zugrundezulegen sind.

(2) Vereinigungen, welche die Gemeinden und Gemeindeverbände bilden, um ihre Interessen zu fördern, sind vor dem Erlaß der Rechtsverordnung anzuhören.

## § 33

## Zuwendungen zur Projektförderung

(1) Landkreisen, Gemeinden, Zweckverbänden und dem Landeswohlfahrtsverband Hessen können in den folgenden Bereichen Zuwendungen für einzelne Investitionen bewilligt werden:

1. Krankenhausfinanzierung;
2. kommunale Trink- und Abwasseranlagen;
3. kommunale Abfallbeseitigung;
4. kommunaler Schulbau bis zum Ausgleichsjahr 1993, soweit er nicht vorher nach Maßgabe des Haushaltsplans in die Zuweisungen nach § 29 einbezogen ist;
5. öffentlicher Personennahverkehr;
6. kommunaler Straßenbau;
7. kommunale Kinderbetreuungseinrichtungen;
8. kommunale Altenpflegeeinrichtungen;
9. Biotopsicherungs- und Biotopvernetzungsmaßnahmen;
10. kommunale Energieeinsparungsmaßnahmen.

Die Zuweisungen sind ausschließlich dazu bestimmt, die Ausgaben zu decken, die die Kommunen selbst tragen.

(2) Als kommunale Investitionen im Sinne des Abs. 1 gelten die Maßnahmen der Deutschen Bundesbahn, die nach § 2 des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes förderungsfähig sind, soweit sie die Verkehrsverhältnisse in den Kommunen verbessern. Zuwendungen werden der Deutschen Bundesbahn bewilligt.

(3) Die zuwendungsfähigen Ausgaben werden grundsätzlich in Höhe eines bestimmten Anteils finanziert. Die Höhe der Zuwendungen richtet sich nach der finanziellen Leistungsfähigkeit des Zuwendungsempfängers und seiner Stellung im Finanz- und Lastenausgleich. Über die veranschlagten Beträge verfügt das jeweils zuständige Fachministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen und dem für die Kommunalaufsicht zuständigen Ministerium.

#### § 34

##### Zuwendungen zu den Ausgaben für Krankenhäuser

(1) Um Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen für Krankenhäuser zu finanzieren, für die Gemeinden oder Gemeindeverbände einen gesetzlichen Versorgungsauftrag haben, werden im Finanzausgleich veranschlagt:

1. eine jährliche Zuführung aus dem staatlichen Teil des Landeshaushalts in Höhe von achtzig Millionen Deutsche Mark;
2. eine Krankenhausumlage der Landkreise und der kreisfreien Städte nach § 38;
3. ein weiterer Betrag in gleicher Höhe wie die Krankenhausumlage.

(2) Die veranschlagten Beträge sind zweckgebunden für gesetzlich bestimmte Zuwendungen zu verwenden.

#### § 35

##### Zuweisungen für Trink- und Abwasseranlagen

Zur Förderung von Trink- und Abwasseranlagen können für Maßnahmen oder funktionsfähige Teilmaßnahmen, die vor dem 1. Januar 1977 gefördert worden sind, im Rahmen der verfügbaren Mittel auch Zuweisungen zum Schuldendienst für die Darlehen (Schuldendiensthilfen) gewährt werden, die nach dem 31. Dezember 1955 zum Bau aufgenommen worden sind. Die Schuldendiensthilfe wird dem Zuwendungsempfänger für höchstens zwanzig Jahre gewährt. Sie kann vorzeitig ganz oder teilweise eingestellt werden, wenn sich die Verhältnisse des Darlehensnehmers oder die Bedingungen auf dem Kapitalmarkt nachhaltig bessern.

#### § 36

##### Zuführung an den Hessischen Investitionsfonds

Dem Hessischen Investitionsfonds werden bis zum 31. Dezember 2000 die Beträge nach § 3 des Gesetzes über den Hessischen Investitionsfonds vom 15. Juli 1970 (GVBl. I S. 403), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 1987 (GVBl. I S. 225), zugeführt.

### Fünfter Abschnitt

#### Umlagen; Umlagegrundlagen

#### § 37

##### Kreisumlage

(1) Soweit die sonstigen Einnahmen der Landkreise und die Leistungen nach diesem Gesetz zum Ausgleich des Haushalts nicht ausreichen, haben die Landkreise eine Kreisumlage von ihren Gemeinden und den gemeindefreien Grundstücken zu erheben.

(2) Umlagegrundlagen sind

1. die Steuerkraftmeßzahlen nach § 12,
2. drei Viertel der Gemeindeschlüsselzuweisungen nach §§ 8 bis 14.

Für Gemeinden, die einen Ergänzungsantrag nach § 11 Abs. 1 erhalten, werden die Umlagegrundlagen auf 50 vom Hundert der Beträge nach Satz 1 ermäßigt; der Betrag, um den die Steuerkraftmeßzahl nach § 12 die Bedarfsmeßzahl nach § 9 übersteigt, wird voll in die Umlagegrundlage einbezogen.

(3) Der Hebesatz bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde, wenn er 36 vom Hundert der Umlagegrundlage übersteigt.

(4) Die Landkreise können zum Ausgleich ihrer Belastungen als Schulträger von kreisangehörigen Gemeinden, die nicht Schulträger sind, einen Zuschlag zur Kreisumlage bis zu 8 vom Hundert der Beträge nach Abs. 2 Satz 1 erheben. Das Aufkommen aus diesem Zuschlag ist zweckgebunden zu vereinnahmen.

(5) Der Hebesatz und der Zuschlag nach Abs. 4 dürfen nach dem 31. August des Haushaltsjahres nicht mehr erhöht werden; entscheidend ist der Beschluß des Kreistages.

(6) Die gemeindefreien Grundstücke sind mit einem besonderen Vomhundertsatz der Umlagegrundlagen heranzuziehen.

(7) Das Nähere über das Verhältnis der Umlagesätze und über die Heranziehung der gemeindefreien Grundstücke zur Kreisumlage wird in den Ausführungsbestimmungen geregelt.

#### § 38

##### Krankenhausumlage

(1) Die Krankenhausumlage wird nach dem Hessischen Krankenhausgesetz auf Grund der für das Haushaltsjahr zu erwartenden Kosten veranschlagt. Mehr- oder Minderbeträge werden bei der Veranschlagung der Umlage spätestens im zweiten auf das Ausgleichsjahr folgenden Haushaltsjahr berücksichtigt.

(2) Das Ministerium der Finanzen und das für die Kommunalaufsicht zuständige Ministerium setzen die von den einzelnen

kreisfreien Städten und Landkreisen aufzubringende Krankenhausbilanz fest. Umlagegrundlagen sind:

1. die Steuerkraftmeßzahlen nach § 12;
2. drei Viertel der Schlüsselzuweisungen nach §§ 8 bis 19.

Der Umlagehebesatz ist — gerundet auf zwei Stellen hinter dem Komma — so festzusetzen, daß sich der nach Abs. 1 Satz 1 ermittelte Betrag ergibt.

### § 39

Verbandsumlage  
des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen

(1) Der Landeswohlfahrtsverband Hessen erhebt nach § 20 Abs. 2 des Gesetzes über die Mittelstufe der Verwaltung und den Landeswohlfahrtsverband Hessen eine Verbandsumlage.

(2) Umlagegrundlagen für die Verbandsumlage sind:

1. die Steuerkraftmeßzahlen nach § 12 und
2. drei Viertel der Schlüsselzuweisungen nach §§ 8 bis 19.

### § 40

Umlagegrundlagen  
des Umlandverbandes Frankfurt

(1) Umlagegrundlagen für die Verbandsumlage nach § 15 des Gesetzes über den Umlandverband Frankfurt vom 11. September 1974 (GVBl. I S. 427), geändert durch Gesetz vom 26. Oktober 1976 (GVBl. I S. 428), sind:

1. die für die Berechnung des Hauptsatzes nach § 10 Abs. 1 maßgebenden Einwohnerzahlen;
2. für die kreisfreien Städte die Umlagegrundlagen nach § 39 und für die kreisangehörigen Gemeinden die Beträge nach § 37 Abs. 2 Satz 1.

(2) Die Verbandsumlage ist zu 50 vom Hundert im Verhältnis der Umlagegrundlagen nach Abs. 1 Nr. 1 und zu 50 vom Hundert im Verhältnis der Umlagegrundlagen nach Abs. 1 Nr. 2 aufzubringen. Die Festsetzung des Umlagehebesatzes bedarf der Genehmigung des für die Kommunalaufsicht zuständigen Ministeriums und des Ministeriums der Finanzen.

## Sechster Abschnitt

### Sonstige Vorschriften

#### § 41

Zuwendungen  
außerhalb der Finanzausgleichsmasse

Soweit das Land außerhalb dieses Gesetzes auf Grund besonderer Gesetze oder nach Maßgabe des jährlichen Haushaltsplans Mittel für zweckgebundene Zuwendungen an kommunale Empfänger vorsieht, sind bei der Zuwendung deren

finanzielle Leistungsfähigkeit und ihre Stellung im Finanz- und Lastenausgleich zu berücksichtigen. Über die Mittel verfügt das jeweils zuständige Fachministerium im Einvernehmen mit dem für die Kommunalaufsicht zuständigen Ministerium und dem Ministerium der Finanzen.

#### § 42

Kreisausgleichsstock

Die Landkreise sind verpflichtet, in ihrem Haushalt einen Ausgleichsstock zum Ausgleich außergewöhnlicher Belastungen ihrer Gemeinden auszuweisen. Dem Ausgleichsstock ist jährlich aus dem Aufkommen der Kreisumlage ein Betrag zuzuführen, der mindestens 1 vom Hundert der den kreisangehörigen Gemeinden zustehenden Schlüsselzuweisungen entspricht. Reste sind in das nächste Haushaltsjahr zu übertragen.

#### § 43

Aufwendungen und Kosten  
des Landrats als Behörde  
der Landesverwaltung

(1) Die Landkreise tragen die Reisekosten für die bei dem Landrat als Behörde der Landesverwaltung beschäftigten Bediensteten. Diese Regelung gilt nicht für die Landespolizei und für Bedienstete, die Aufgaben von Sonderverwaltungen wahrnehmen, die nach dem 30. September 1977 in den Landrat als Behörde der Landesverwaltung eingegliedert werden.

(2) Die dem Land zustehenden, beim Landrat als Behörde der Landesverwaltung aufkommenden Verwaltungskosten werden dem Landkreis überlassen, soweit diese Kosten nicht bei der Durchführung von Aufgaben entstehen, die der Landrat als Behörde der Landesverwaltung auf Grund der Eingliederung von Sonderverwaltungen nach dem 30. September 1977 übernimmt.

#### § 44

Zuweisungen von Verwarnungsgeldern  
und Geldbußen

(1) Geldbußen, die durch Bescheid des Gemeindevorstandes, des Bürgermeisters oder Oberbürgermeisters als allgemeine Ordnungsbehörde oder des Kreisausschusses festgesetzt worden sind, und Verwarnungsgelder, die von diesen Behörden erhoben worden sind, fließen der jeweiligen Gemeinde oder dem Landkreis zu. Satz 1 gilt entsprechend für Nebenfolgen, die zu einer Geldzahlung verpflichten, für die Einziehung von Gegenständen und für die Kosten des Bußgeldverfahrens.

(2) Der nach Abs. 1 begünstigten Gemeinde oder dem begünstigten Landkreis fallen die notwendigen Auslagen zur Last, soweit sie einem Betroffenen zu erstatten sind.

§ 45<sup>2)</sup>

## Kriegsfolgelasten

(1) Die Träger der Sozialhilfe tragen die Aufwendungen, die ihnen

1. nach Maßgabe des Sozialhilferechts für die Kriegsfolgenhilfe im Sinne der §§ 7 bis 13 des Ersten Überleitungsgesetzes in der Fassung vom 28. April 1955 (BGBl. I S. 193), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juni 1977 (BGBl. I S. 801), erwachsen;
2. für die im § 2 Abs. 2 des Vierten Überleitungsgesetzes vom 27. April 1955 (BGBl. I S. 189) bezeichneten Leistungen erwachsen, soweit diese Aufwendungen nicht vom Bund, Land oder Ausgleichsfonds getragen werden.

(2) Das Nähere regeln das für die Kommunalaufsicht zuständige Ministerium und das für das Flüchtlingswesen zuständige Ministerium im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten.

## § 46

## Polizeiversorgungslasten

(1) Das Land trägt die Versorgungslasten für die ehemaligen Reichspolizeibeamten und ihre Hinterbliebenen, die ihren Wohnsitz am 8. Mai 1945 im Gebiet des Landes Hessen hatten, wenn der Versorgungsfall vor dem 9. Mai 1945 eingetreten und zu diesem Zeitpunkt eine im Gebiet des Landes Hessen gelegene Versorgungskasse zuständig war.

(2) Dem Land obliegen die Pflichten aus § 3 des Versorgungsanpassungsgesetzes vom 18. März 1952 (GVBl. S. 84), geändert durch Gesetz vom 14. Oktober 1966 (GVBl. I S. 311), gegenüber den ehemaligen Reichspolizeibeamten und ihren Hinterbliebenen, die ihren Wohnsitz am 8. Mai 1945 im Gebiet des Landes Hessen hatten.

(3) Den Gemeinden obliegen die Pflichten aus § 63 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen in der Fassung vom 13. Oktober 1965 (BGBl. I S. 1686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2485), gegenüber den ehemaligen Reichspolizeibeamten, die am 8. Mai 1945 bei einer Dienststelle im Gebiet des Landes Hessen standen, und gegenüber ihren Hinterbliebenen.

(4) Soweit für die Zeit vor dem 1. April 1952 Versorgungsbezüge abweichend von diesen Bestimmungen gezahlt worden sind, bleibt es dabei.

## Siebenter Abschnitt

## Übergangs- und Schlußvorschriften

## § 47

## Berichtigungen

(1) Anträge auf Berichtigung der Umlagegrundlagen oder einer Leistung auf Grund dieses Gesetzes sind innerhalb einer Ausschlussfrist zu stellen, die in den Ausführungsbestimmungen festzulegen ist; sie muß mindestens bis zum 30. Juni des Ausgleichsjahres laufen.

(2) Eine Berichtigung ist nur durchzuführen, wenn sie bei den Umlagegrundlagen zu einer Abweichung von mindestens 100 Deutsche Mark oder bei einer Zuwendung zu einer Abweichung von mindestens 50 Deutsche Mark führt.

## § 48

(Aufhebung bisherigen Rechts)

## § 49

## Ausführungsbestimmungen

(1) In den Ausführungsbestimmungen wird das Nähere über die Berechnung und die Zahlung der Allgemeinen und der Besonderen Zuweisungen festgelegt.

(2) Die Ausführungsbestimmungen erläßt das Ministerium der Finanzen gemeinsam mit dem für die Kommunalaufsicht zuständigen Ministerium. Sie sind im Staatsanzeiger zu veröffentlichen.

(3) Im Staatsanzeiger sind außerdem für jedes Ausgleichsjahr bekanntzugeben:

1. die Berechnung der Steuerverbundmasse und der Finanzausgleichsmasse;
2. die Höhe der Zuweisungen für die einzelnen Bereiche;
3. die Grundbeträge;
4. der Umlagehebesatz für die Krankenhausumlage.

§ 50<sup>3)</sup>

## Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1978 in Kraft.

<sup>2)</sup> § 45 Satz 2 des Finanzausgleichsgesetzes gilt für die Jahre 1992 und 1993 in der bisherigen Fassung mit der Maßgabe fort, daß der Mindestbetrag im Jahre 1993 drei vom Hundert der den kreisangehörigen Gemeinden zustehenden Schlüsselzuweisungen entsprechen muß.

<sup>3)</sup> Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten des Gesetzes in der ursprünglichen Fassung vom 20. Dezember 1977.

## Anlage 1 zum FAG

Tabelle des Hauptansatzes (zu § 10 Abs. 1)

Bei einer Einwohnerzahl bis unter	Hauptansatz in v. H.
1	2
5 000	107
7 500	114
10 000	121
15 000	124
20 000	126
30 000	127
50 000	129
50 000 und mehr	130

Der in Spalte 2 in jeder Zeile angegebene Hauptansatz in v. H. gilt jeweils auch für alle Gemeinden, deren Einwohnerzahl zwischen der vorangehenden Stufe und der aus Spalte 1 ersichtlichen höheren Einwohnerzahl liegt.

## Anlage 2 zum FAG

Tabelle des Ergänzungsansatzes für Bevölkerungszuwachs  
(zu § 11 Abs. 4)

Bevölkerungszuwachs in einer Periode von 10 Jahren in v. H. der Einwohnerzahl am Anfang dieser Periode	Ergänzungs- ansatz in v. H.
1	2
10	—
12	1,0
14	2,0
16	3,0
18	4,0
20	5,0
22	6,0
24	7,0
26	8,0
28	9,0
30	10,0
35	12,0
40	14,0
45	16,0
50	18,0
60	20,0
70	22,0
80	24,0
90	26,0
100	27,0
120	28,0
140	29,0
160 und mehr	30,0

Der in Spalte 2 in jeder Zeile angegebene Ergänzungsansatz in v. H. gilt jeweils auch für die Gemeinden, deren Bevölkerungszuwachs in v. H. zwischen der vorangehenden Stufe und dem aus Spalte 1 ersichtlichen höheren Hundertsatz liegt.

## Gefahrenabwehrverordnung über das Halten von Hunden (HundeVO)\*)

Vom 22. April 1992

Auf Grund des § 77 Abs. 3 Satz 2 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung vom 26. Juni 1990 (GVBl. I S. 197, 534), geändert durch Gesetz vom 5. Februar 1992 (GVBl. I S. 66), in Verbindung mit § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 603), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Februar 1992 (BGBl. I S. 372), verordnet die Landesregierung und auf Grund des § 72 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung verordnet der Minister des Innern und für Europaangelegenheiten für das Land Hessen:

### § 1

#### Halsband mit Angaben

Wer einen Hund außerhalb des eingefriedeten Besitztums führt oder laufen läßt, hat diesem ein Halsband anzulegen, auf dem oder an dem Namen, Anschrift und gegebenenfalls die Telefonnummer des Halters anzugeben sind.

### § 2

#### Halten gefährlicher Hunde

(1) Als gefährliche Hunde gelten:

1. Hunde, die sich als bissig erwiesen haben,
2. Hunde, die in gefahrdrohender Weise Menschen anspringen,
3. Hunde, die zum Hetzen oder Reißen von Wild, Vieh oder anderen Hunden neigen.

Jagdhunde im jagdlichen Einsatz und Diensthunde im dienstlichen Einsatz oder in der Ausbildung gelten nicht als gefährliche Hunde im Sinne von Satz 1 Nr. 1 bis 3.

(2) Wer einen gefährlichen Hund außerhalb des eingefriedeten Besitztums laufen läßt, hat diesen anzuleinen. Die Leine darf höchstens zwei Meter lang sein. Satz 1 gilt nicht für Gebiete, die von den Gemeinden als Freilaufgebiete für gefährliche Hunde ausgewiesen sind.

(3) Wer einen Hund, der sich als bissig erwiesen hat, außerhalb des eingefriedeten Besitztums führt oder laufen läßt, hat diesem einen Maulkorb anzulegen, der das Beißen verhindert.

(4) Grundstücke und Zwinger, in denen gefährliche Hunde gehalten werden, müssen so gesichert sein, daß die Hunde nicht unbeaufsichtigt entweichen können.

(5) Wer einen gefährlichen Hund hält, hat bei jedem Zugang zu seinem Besitztum oder zu seiner Wohnung ein Warnschild im Mindestformat von 15 mal 21 cm mit der deutlich lesbaren Aufschrift „Vorsicht, gefährlicher Hund“ anzubringen.

### § 3

#### Aufsichtspersonen

(1) Aufsichtspersonen, die gefährliche Hunde außerhalb des eingefriedeten Besitztums führen, müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben sowie körperlich und geistig in der Lage sein, den Hund sicher zu führen. Eine Aufsichtsperson darf nicht zugleich mehrere gefährliche Hunde führen.

(2) Aufsichtspersonen dürfen gefährliche Hunde außerhalb des eingefriedeten Besitztums nicht Personen überlassen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder die körperlich oder geistig nicht in der Lage sind, den Hund sicher zu führen.

### § 4

#### Untersagung der Haltung von Hunden

Die zuständige Behörde kann die Haltung eines Hundes untersagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß durch die Haltung eine Gefahr für Leben und Gesundheit von Menschen oder Tieren besteht.

### § 5

#### Zuständige Behörde

Zuständig für die Durchführung dieser Verordnung ist die örtliche Ordnungsbehörde. Sie ist auch Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten.

### § 6

#### Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 77 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung handelt, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 einem Hund das vorgeschriebene Halsband nicht anlegt,
2. entgegen § 2 Abs. 2 Satz 1 und 2 gefährliche Hunde nicht angeleint oder an einer zu langen Leine laufen läßt,
3. entgegen § 2 Abs. 3 einen Hund, der sich als bissig erwiesen hat, außerhalb des eingefriedeten Besitztums ohne Maulkorb führt oder laufen läßt,
4. entgegen § 2 Abs. 4 Grundstücke oder Zwinger nicht ausreichend sichert,
5. entgegen § 2 Abs. 5 das vorgeschriebene Warnschild nicht anbringt,

\*) GVBl. II 310-71.

6. entgegen § 3 Abs. 1 Satz 1 einen gefährlichen Hund führt oder entgegen § 3 Abs. 1 Satz 2 gleichzeitig mehrere gefährliche Hunde führt,
7. entgegen § 3 Abs. 2 gefährliche Hunde Personen überläßt, die diese Hunde nicht führen dürfen.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden.

#### § 7

##### Weitergehendes Recht

Ergänzende Gefahrenabwehrverordnungen der Gemeinden und Landkreise bleiben zulässig.

#### § 8

##### Inkrafttreten und Geltungsdauer

(1) Diese Verordnung tritt mit Ausnahme des § 2 Abs. 4 und 5 und des § 6 Abs. 1 Nr. 4 und 5 am 1. Juni 1992 in Kraft. Die in Satz 1 genannten Vorschriften treten am 1. August 1992 in Kraft.

(2) Diese Verordnung gilt bis zum 31. Mai 2022.

Wiesbaden, den 22. April 1992

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident  
Eichel

Der Minister des Innern  
und für Europaangelegenheiten  
Dr. Günther

**Verordnung  
zur Übertragung der Ermächtigung nach § 67 Abs. 2 der Gewerbeordnung\*)**

**Vom 22. April 1992**

Auf Grund des § 67 Abs. 2 Satz 2 der  
Gewerbeordnung wird verordnet:

§ 1

Die der Landesregierung auf Grund des § 67 Abs. 2 Satz 1 der Gewerbeordnung erteilte Ermächtigung, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, daß über § 67 Abs. 1 der Gewerbeordnung hinaus bestimmte Waren des täglichen Bedarfs auf allen oder bestimmten Wochenmärkten feilgeboten werden dürfen, wird auf die Ministerin oder den Minister für Wirtschaft, Verkehr und Technologie mit der Befugnis zur Weiterübertragung auf andere Behörden übertragen.

§ 2

Die Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Gesetz zur Änderung des Titels IV der Gewerbeordnung vom 8. Juli 1968 (GVBl. I S. 187)<sup>1)</sup> wird aufgehoben.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 22. April 1992

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident  
Eichel

Der Minister für Wirtschaft,  
Verkehr und Technologie  
Welteke

\*) GVBl. II 511-31

<sup>1)</sup> Hebt auf GVBl. II 511-10



**Verordnung  
über die Teilung des Fachbereichs Musikerziehung  
an der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main\*)**

**Vom 1. April 1992**

Auf Grund des § 6 Abs. 5 des Kunst-  
hochschulgesetzes vom 6. Juni 1978  
(GVBl. I S. 371), zuletzt geändert durch Ge-  
setz vom 18. Oktober 1989 (GVBl. I S. 270),  
wird im Benehmen mit der Hochschule  
für Musik und Darstellende Kunst Frank-  
furt am Main verordnet:

§ 1

An der Hochschule für Musik und Dar-  
stellende Kunst Frankfurt am Main wird  
der Fachbereich Musikerziehung geteilt  
in einen Fachbereich Musikpädagogik  
und Musikwissenschaft und in einen  
Fachbereich Instrumental- und Gesangs-  
pädagogik.

§ 2

§ 1 Nr. 1 bis 4 der Verordnung über die  
Bildung von Fachbereichen an den Kunst-  
hochschulen des Landes Hessen vom  
13. Juli 1971 (GVBl. I S. 201)<sup>1)</sup>, geändert  
durch Verordnung vom 18. April 1977  
(GVBl. I S. 169), erhält folgende Fassung:

- „ 1. Künstlerische Ausbildung Musik
2. Musikpädagogik und Musikwissen-  
schaft
3. Instrumental- und Gesangspädagogik
4. Kirchenmusik
5. Darstellende Kunst“.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach  
der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 1. April 1992

Die Hessische Ministerin  
für Wissenschaft und Kunst  
Prof. Dr. Mayer

\*) GVBl. II 70-165  
1) Ändert GVBl. II 70-26

**Dritte Verordnung  
zur Änderung der Gebührenordnung für die Tätigkeit der Kursmakler  
an der Frankfurter Wertpapierbörse\*)**

**Vom 12. April 1992**

Auf Grund des § 30 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 des Börsengesetzes in der Fassung vom 27. Mai 1908 (RGBl. S. 215), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juli 1989 (BGBl. I S. 1412), in Verbindung mit § 2 Nr. 4 der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Börsengesetz vom 17. Juli 1990 (GVBl. I S. 420) wird nach Anhörung der Kursmaklerkammer und des Börsenvorstandes verordnet:

**Artikel 1**

§ 3 Abs. 4 der Gebührenordnung für die Tätigkeit der Kursmakler an der Frankfurter Wertpapierbörse vom 1. Juni 1978 (GVBl. I S. 411), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. November 1986 (GVBl. I S. 407), erhält folgende Fassung:

„(4) Soweit sich nach Abs. 1 bis 3 eine Gebühr von weniger als 1,50 Deutsche Mark ergeben würde, beträgt sie 1,50 Deutsche Mark.“

**Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 12. April 1992

Der Hessische Minister  
für Wirtschaft, Verkehr und Technologie  
Welteke

\*) Ändert GVBl. II 54-23

**Bekanntmachung**  
**der durch Bundesgesetz geänderten Sätze der Amtszulagen**  
**des Hessischen Besoldungsgesetzes\*)**

**Vom 31. März 1992**

Die Sätze der in der Anlage I zum Hessischen Besoldungsgesetz vom 23. Dezember 1976 (GVBl. I S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Februar 1992 (BGBl. I S. 266), ausgebrachten Amtszulagen werden auf Grund des § 8 Abs. 3 des Hessischen Besoldungsgesetzes nächstehend bekanntgemacht.

Die mit Wirkung vom 1. März 1991 geltenden Sätze der Amtszulagen betragen in

- |  |            |
|--|------------|
| 1. Fußnote 3<br>zur Besoldungs-<br>gruppe A 10   | 373,76 DM, |
| 2. Fußnote 3<br>zur Besoldungs-<br>gruppe A 13   | 118,14 DM, |
| 3. Fußnote 4<br>zur Besoldungs-<br>gruppe A 14   | 157,46 DM, |
| 4. Fußnoten 1 und 4<br>zur Besoldungs-<br>gruppe A 13<br>Fußnote 2<br>zur Besoldungs-<br>gruppe A 14<br>und<br>Fußnote 1<br>zur Besoldungs-<br>gruppe A 15 | 236,18 DM, |
| 5. Fußnote 1<br>zur Besoldungs-<br>gruppe B 9  | 978,67 DM. |

Wiesbaden, den 31. März 1992

Der Hessische Minister des Innern  
und für Europaangelegenheiten  
Dr. Günther

**Herausgeber:** Hessische Staatskanzlei, Wiesbaden

**Verlag:** Verlag Dr. Max Gehlen GmbH & Co. KG, Postfach 15 62,  
6380 Bad Homburg v. d. Höhe; Telefon (0 61 72) 18 04-0,  
Telefax (0 61 72) 2 30 55

**Postgroat:** Frankfurt/M. 228 48-607 (BLZ 500 100 60)

**Druck:** Taunusbote, Buchdruckerei Dr. Alexander Krebs,  
6380 Bad Homburg v. d. Höhe

**Abo-Verwaltung:** RZS-Abonnenenverwaltung GmbH,  
Postfach 100, 6330 Wetzlar, Fernruf (0 64 41) 8 04 14, Telefax 8 04 37

**Bezugsbedingungen:** Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement.  
Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember  
müssen spätestens am 15. November beim Verlag vorliegen. Fälle  
höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen entbinden den  
Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und  
Schadensersatzleistung.

**Einbanddecken können nur direkt bezogen werden von:** Buchbinde-  
rei Rudolf Eggensberger, Akazienweg 22, 6720 Speyer (Rhein), Tele-  
fon (0 62 32) 3 29 72.

**Bezugspreis:** Der jährliche Bezugspreis beträgt 70,00 DM  
einschließlich 4,90 DM Mehrwertsteuer.

Einzelstücke dieser Ausgabe können vom Verlag zum Preis von  
7,00 DM einschl. Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten bezogen  
werden.

**Absender: Verlag Dr. Max Gehlen GmbH & Co. KG**  
**Postfach 15 62 · 6380 Bad Homburg v. d. Höhe**